Amtsblatt der Stadt Wien

Bezugspreise f. Wien mit Zustellung:
Ganzjährig . . . . S 25.—
Halbjährig . . . . S 13.—
Einzelnummer . . . . S —.60



Redaktion und Verwaltung:
I. Neues Rathaus - Fernruf B 40-500, Kl. 041, 042, 013
Postsparkassenkonto Nr. 210.045 - Anzeigenannahme:
„Gewista", 17. Bez., Hernalser Hauptstraße Nr. 27

Erscheint jeden Mittwoch

Jahrgang 51 — Mittwoch, 3. April 1946 — Nr. 11

Inhalt: Gemeinderat vom 28. März 1946 — Stadtsenat vom 26. März 1946 — Gemeinderatsausschuß III vom 11. März 1946 — Gemeinderatsausschuß VIII vom 27. März 1946 — Öffentliche Einsicht in die Jahresrechnung 1943 der Stadt Wien — Neufestsetzung der Kanalräumungsgebühren — Autobuslinien Nußdorfer Platz—Klosterneuburg—Kierling, Simmeringer Hauptstraße—Kaiser-Ebersdorfer Straße—Kaiser-Ebersdorf — Flächenwidmungs- und Bebauungspläne — Tierseuchenausweis — Baubewegung vom 20. bis 26. März 1946 — Vereinsangelegenheiten.

Gemeinderat

Öffentliche Sitzung vom 28. März 1946

Vorsitzender: GR. Thaller.
Schriftführer: Die GRe. Caesar und Ing. Rieger.
(Beginn der Sitzung um 17 Uhr 23 Minuten.)

1. Bürgermeister Dr. h. c. Körner und die GRe. Antonie Alt, Ing. Dworschak, Franziska Krämer, Mistinger, Dr. Neubauer, Antonie Platzer und Steinhardt sind entschuldigt.

2. Die GRe. Bauer, Jirava und Ing. Witzmann leisten gemäß § 18 der Verfassung der Stadt Wien das Gelöbnis.

3. (Pr. Z. 363 bis 367.) Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß fünf von mehr als 30 Mitgliedern des Gemeinderates unterschriebene Anträge (Nr. 1 bis 5) eingebracht wurden, deren Verlesung verlangt wurde, und daß diese Anträge vor Schluß der öffentlichen Sitzung verlesen werden.

4. Der Gemeinderat beschließt, auf Antrag des GR. Lötsch, mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit, die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen im Wege von Abstimmungen durch Erheben der Hände vorzunehmen.

5. Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß GR. Antonie Platzer ihre Mitgliedschaft im Gemeinderatsausschuß der Verwaltungsgruppe X und GR. Jirava seine Mitgliedschaft im Gemeinderatsausschuß der Verwaltungsgruppe XI zurückgelegt haben. GR. Jirava wird in den Gemeinderatsausschuß X und GR. Antonie Platzer in den Gemeinderatsausschuß XI gewählt.

Er teilt ferner mit, daß GR. Schandara seine Mitgliedschaft im Gemeinderatsausschuß der Verwaltungsgruppe VI, GR. Kromus seine Mitgliedschaft im Gemeinderatsausschuß VII, die GRe. Mazur und Dr.-Ing. Hengl ihre Mitgliedschaft im Gemeinderatsausschuß VIII und GR. Lang seine Mitgliedschaft im Gemeinderatsausschuß X zurückgelegt haben. GR. Kromus wird in den Gemeinderatsausschuß VI und GR. Schandara in den Gemeinderatsausschuß VII, die GRe. Lang und Schandara werden in den Gemeinderatsausschuß VIII und GR. Dr.-Ing. Hengl wird in den Gemeinderatsausschuß X gewählt.

6. (Pr. Z. 288, P. 1) Der Antrag auf Errichtung einer Generaldirektion für die Städtischen Elektrizitätswerke, Gaswerke und Verkehrsbetriebe sowie auf Änderung des Organisationsstatuts für die Unternehmungen der Stadt Wien wird in der in der Beilage Nr. 8 vorgeschlagenen Fassung auf Grund des § 24 der Geschäftsordnung ohne Verhandlung angenommen.

Berichterstatter: Amtsführender Stadtrat Dr. Exel.

7. (Pr. Z. 280, P. 2.) Der Antrag auf Fahrpreisfestsetzung für die Autobuslinien Nußdorfer Platz—Klosterneuburg-Kierling und Simmeringer Hauptstraße—Kaiser-Ebersdorfer Straße—Kaiser-Ebersdorf wird in der in der Beilage Nr. 9 vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

(Redner: die GRe. Wiedermann und Ing. Rieger.)

Folgender Antrag des GR. Wiedermann wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen:

„Für Personen, die im Kahlenbergerdorf ihren ständigen Wohnsitz haben und sich mit einer von der Direktion der Städtischen Verkehrsbetriebe ausgestellten Legitimation ausweisen, gilt für die Hin- und Rückfahrt auf der Strecke Kahlenbergerdorf—Nußdorf, beziehungsweise Kahlenbergerdorf—Klosterneuburg-Weidling der gleiche Fahrpreis von 20 Groschen."

8. (Pr. Z. 341, P. 3.) Die Anschaffung von drei 150-Tonnenstunden-Dampfkesselanlagen samt Kohlenfördereinrichtungen im Kesselhaus, Kohlenwaagen, Magnetabscheidern, Kohlenvorratsbehältern, Speisewasserbehältern mit Traggerüsten, allen Rohrleitungen, den Entaschungseinrichtungen, Speise- und Hilfspumpen mit Antriebsmaschinen, Elektrofiltern, Meß-, Steuer- und Kontrolleinrichtungen, Eigenbedarfsanlagen mit Motoren, Umspannern, Schalteinrichtungen und Kabeln, Beleuchtungseinrichtungen, allen baulichen Herstellungen, Gerüsthölzern, den notwendigen Reserveteilen und allem sonstigen Zubehör wird für das Dampfkraftwerk Simmering der Elektrizitätswerke genehmigt und hiefür ein Sachkredit von 12,000.000 S und 240.000 Schweizer Franken, das sind zusammen rund 12,600.000 S, bewilligt, der im Wirtschaftsplan für 1946 vorzusehen und aus den aus Abschreibungsbeträgen verfügbaren Mitteln und aus den verfügbaren Kassenbeständen zu decken ist.

Von dem beanspruchten Sachkredit wird im Geschäftsjahr 1946 voraussichtlich nur der Betrag von 3,000.000 S benötigt werden.

Berichterstatter: Amtsführender Stadtrat Dr. Freund.

9. (Pr. Z. 334, P. 4.) Der Antrag auf Änderung der Satzungen des Wiener Jugendhilfswerkes wird gemäß dem in der Beilage Nr. 10 enthaltenen Entwurf mit den „Zu Beilage Nr. 10" beantragten Änderungen im Abschnitt II, Organe, genehmigt.

(Redner: GR. Eleonore Hiltl.)

10. In das Kuratorium des Wiener Jugendhilfswerkes werden Amtsführender Stadtrat Afritsch, die GRe. Paula Kratky, Olah, Amalie Reznicek und Weigelt, die GRe. Eleonore Hiltl, Mühlhauser und Schwaiger sowie GR. Steinhardt gewählt.

11. (Pr. Z. 363.) Schriftführer GR. Caesar verliest den Antrag (Nr. 1) der GRe. Olah und Genossen, betreffend Belassung der städtischen Sargfabrik in Atzgersdorf in der Verwaltung der Gemeinde.

Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe XII zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird.

12. (Pr. Z. 364.) Schriftführer GR. Caesar verliest den Antrag (Nr. 2) der GRe. Ing. Witzmann, Bock, Dinstl und Genossen, betreffend Wiederaufnahme der Wohnbautätigkeit der Gemeinde.

Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe VI zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird.

13. (Pr. Z. 365.) Schriftführer GR. Caesar verliest den Antrag (Nr. 3) der GRe. Witzmann, Kaschik und Genossen, betreffend Förderung der von der Arbeiterkammer und den Gewerkschaften eingeleiteten Aktion zur Umschulung von Arbeitskräften für das Baugewerbe.

Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe VI zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird.

14. (Pr. Z. 366.) Schriftführer GR. Caesar verliest den Antrag (Nr. 4) der GRe. Hrastnig, Caesar und Genossen, betreffend die Heranziehung aller verfügbaren Grundflächen für den Dienst der Kleingartenbewegung und die Förderung der Siedlungs- und Kleingartenbewegung überhaupt.

Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe VIII zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird.

15. (Pr. Z. 367.) Schriftführer GR. Caesar verliest den Antrag (Nr. 5) der GRe. Marek, Jirava und Genossen, betreffend Vorbereitung und Durchführung der Wiener Messen.

Vorsitzender GR. Thaller teilt mit, daß dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird.

(Schluß der öffentlichen Sitzung um 18 Uhr 3 Minuten.)

Anträge, Anfragen und Antworten

Antrag (Nr. 1) der GRe. Olah und Genossen (Pr. Z. 363)

Gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien stelle ich folgenden Antrag und ersuche um dessen Verlesung vor Schluß der öffentlichen Sitzung:

Der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe XII wird aufgefordert, geeignete Schritte zu unternehmen, daß die der Gemeinde Wien gehörige städtische Sargfabrik in Atzgersdorf im öffentlichen Interesse der Wiener Bevölkerung ihrem jetzigen Zweck erhalten und in der Verwaltung der Gemeinde verbleibt.

Begründung: Die Gemeinde Wien hat in Atzgersdorf eine Tischlereifabrik käuflich erworben und als städtische Sargfabrik eingerichtet. Dem Vernehmen nach bemühen sich jetzt die früheren nationalsozialistischen Betriebsinhaber, die Brüder Ketele, bei verschiedenen Stellen der zuständigen Ministerien den zwischen der Gemeinde Wien und der seinerzeitigen öffentlichen Verwaltung des Betriebes abgeschlossenen und vom Bundesministerium für Handel und Verkehr genehmigten Kaufvertrag rückgängig zu machen. Es liegt im Interesse der Wiener Bevölkerung, daß die Sargfabrik weiterhin in der Verwaltung der Gemeinde verbleibt.

Antrag (Nr. 2) der GRe. Ing. Witzmann, Bock, Dinstl und Genossen (Pr. Z. 364)

Infolge des Stillstandes der öffentlichen Bautätigkeit in Wien seit dem Jahre 1934 ist das Wohnungsdefizit Wiens stark angewachsen. Es wurde durch den Hitlerkrieg, durch den mehr als hunderttausend Wohnungen zerstört oder beschädigt worden sind, noch verschärft. Zehntausende Familien sind gezwungen, in Untermiete zu hausen. Eine der dringendsten Aufgaben unserer Stadt ist daher die Wiederherstellung des beschädigten Wohnraumes und die Schaffung möglichst vieler neuer Wohnungen.

Es wird daher der Antrag gestellt: Die Gemeinde nimmt den Wohnungsbau wieder auf. Durch Errichtung von Volkswohnhäusern nach dem Muster der Gemeindebauten aus der Zeit vor 1934 und durch Förderung der Siedlungs- und Baugenossenschaftsbewegung sollen 2000 neue Wohnungen jährlich hergestellt werden.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, unter restloser Ausschöpfung des Arbeits- und Baustoffmarktes die Instandsetzung der beschädigten Wohnungen planmäßig so zu fördern, daß jährlich wenigstens 6000 Wohnungen wieder bewohnbar gemacht werden können.

Die Verlesung dieses Antrages wird gemäß § 17 der Geschäftsordnung beantragt.

Antrag (Nr. 3) der GRe. Ing. Witzmann, Kaschik und Genossen (Pr. Z. 365)

Um dem Mangel an qualifizierten Fachkräften im Baugewerbe abzuhelfen und dadurch die Voraussetzungen für eine umfangreiche Bautätigkeit zu schaffen, wird die von der Arbeiterkammer und von den Gewerkschaften eingeleitete Aktion zur Umschulung von Arbeitskräften für das Baugewerbe von der Gemeinde mit allen Mitteln gefördert.

Außerdem werden geeignete Maßnahmen getroffen, um Bauarbeiter aus den übrigen Bundesgebieten heranzuziehen.

Die Verlesung dieses Antrages wird gemäß § 17 der Geschäftsordnung beantragt.

Antrag (Nr. 4) der GRe. Hrastnig, Caesar und Genossen (Pr. Z. 366)

Wie nach dem ersten Weltkrieg ist auch jetzt wieder in breiten Kreisen der Bevölkerung der Drang nach dem Besitz eines kleinen Stückchen Bodens und nach Luft und Sonne zu beobachten. Es ist das Streben aus der licht- und luftlosen Altwohnung hinaus in den Kleingarten. Dieser verbessert die Ernährungslage der Familie und steigert durch den Aufenthalt der Familienmitglieder im Freien die Gesundheit und Lebensfreude von jung und alt.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Alle geeigneten verfügbaren Grundflächen sind der Kleingartenbewegung zuzuführen. Die Errichtung von Dauerkleingärten und Kleingarten-Musteranlagen wird tatkräftigst unterstützt. Das Siedlungs- und Kleingartenamt der Gemeinde Wien wird die Siedlungs- und Kleingartenbewegung betreuen und fördern.

Die Verlesung dieses Antrages wird gemäß § 17 der Geschäftsordnung beantragt.

Antrag (Nr. 5) der GRe. Marek, Jirava und Genossen (Pr. Z. 367)

Die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen der Republik Österreich mit allen Ländern der Erde ist die wichtigste Voraussetzung zur Gesundung und Normalisierung unseres Wirtschaftslebens.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Um allen Wirtschaftskreisen Wiens und Österreichs

die Möglichkeit zu geben, durch Propagierung ihrer Erzeugnisse wieder Anschluß an die internationalen Absatzgebiete zu finden, wird der Finanzreferent beauftragt, die Wiener Messe AG. zu veranlassen, die Vorbereitung und Durchführung der Wiener Messen sofort in Angriff zu nehmen.

Die erste große Wirtschaftsschau soll als erste Friedensmesse im traditionellen Messepalast im September 1946 stattfinden.

Die Verlesung dieses Antrages wird gemäß § 17 der Geschäftsordnung beantragt.

Vertrauliche Sitzung vom 28. März 1946

Vorsitzender: GR. Thaller.

Schriftführer: Die GRe. Caesar und Ing. Rieger.

Berichterstatter: Amtsführender Stadtrat Dr. Matejka.

(Pr. Z. 298.) Dem akademischen Maler Franz Zimmermann wird mit Wirksamkeit vom 1. März 1946 gegen jederzeitigen Widerruf ehrenhalber eine laufende außerordentliche Zuwendung von 100 S monatlich unter Anrechnung des ihm aus dem Titel der Fürsorge zufließenden Betrages von 57 S monatlich gewährt.

Stadtsenat

Sitzung vom 26. März 1946

Vorsitzender: Bgm. Dr. h. c. Körner.

Anwesende: Die VB. Speiser und Weinberger; die StRe. Afritsch, Albrecht, Dr. Exel, Flödl, Dr. Freund, Honay, Dr. Matejka, Novy, Rohrhofer, Sigmund sowie Mag.Dior. Dr. Kritscha.

Schriftführer: Bentsch.

Bgm. Dr. Körner eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter: St.R. Dr. Exel.

(Pr. Z. 341, A XII Z 4/46, E. W. D. 50/1946.)

Anschaffung von drei Dampfkesselanlagen samt Zubehör für das Dampfkraftwerk Simmering der städtischen Elektrizitätswerke; Sachkredit. (An den Gemeinderat.)

Berichterstatter: St.R. Dr. Freund.

(Pr. Z. 334, G. R. A. IV—011.002/46; M.Abt. 11—X—320 aus 1945.)

Der vom Gemeinderatsausschuß IV beantragte Entwurf der Satzungen des Wiener Jugendhilfswerkes wird mit nachstehenden Änderungen im Abschnitt II: „Organe“ genehmigt:

Zu „a) Das Kuratorium“:

Die 8. und die folgenden Zeilen des ersten Absatzes haben zu lauten: die Angelegenheiten der Erholungsfürsorge, je einem Vertreter des Gewerkschaftsbundes, der „Freien Schule—Kinderfreunde“, des Kinderrettungswerkes der ÖVP, der privaten Fürsorgevereine, zwei Vertretern des Caritasverbandes, einem Vertreter der evangelischen Kirche, je einem Vertreter der FÖJ, der SAJ, des Österreichischen Jugendbundes, der Sozialistischen Arbeiterhilfe“.

Zu „b) Der Arbeitsausschuß“:

Im ersten Absatz ist in der 1. Zeile das Wort „den“ zu streichen und in der 4. und 5. Zeile sind die Worte „des Arbeitervereines Freie Schule—Kinderfreunde“ durch die Worte „der Freien Schule—Kinderfreunde“ zu ersetzen. Die letzte Zeile dieses Absatzes hat zu lauten: „Kirche, des Kinderrettungswerkes der ÖVP und der privaten Fürsorgevereine“. (An den Gemeinderat.)

Gemeinderatsausschüsse

Gemeinderatsausschuß III

Sitzung vom 11. März 1946

Vorsitzender: Amtsf. StR. Dr. Matejka.

Anwesende: Die GRe. Hiltl, Kaps, Leibetseder, Dr. Neubauer, Nödl, Olah, Planek, Dr. Robetschek, Seifert, Dr. Stemmer, Dr. Trautzl; ferner Dr. Kraus, Dir. Friedländer, Dr. Katann, Dr. Wagner.

Entschuldigt: GR. Steinhardt.

Schriftführer: Katrnoska.

StR. Dr. Matejka eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlußfähigkeit fest.

Der Gemeinderatsausschuß III beschließt über Antrag des GR. Dr. Neubauer, die Wahl des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter statt mit Stimmzettel im Wege unmittelbarer Abstimmung vorzunehmen.

Auf Grund der schriftlichen Wahlvorschläge der vorschlagsberechtigten Parteien (SPÖ und ÖVP) werden gewählt: zum Vorsitzenden GR. Planek (SPÖ), zu Stellvertretern GR. Olah (SPÖ) und GR. Dr. Trautzl (ÖVP).

GR. Planek übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Dr. Matejka.

(A. III. Z. 5/1946.)

Beschluß: Der Tätigkeitsbericht für die Zeit vom April 1945 bis März 1946 wird zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter: Dr. Kraus.

(A. III. Z. 4/1946, M.Abt. 7—839/1946.)

Beschluß: Für die Neu- und Umbenennung von Verkehrsflächen sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. In ganz Wien in erster Linie ortsgebundene, historische Bezeichnungen und Namen aus dem Volksleben der Stadt sowie Ried-, Fluß- und Ortsnamen.

2. Im ganzen 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 15. und 20. Bezirk, teilweise auch in den Bezirken 3, 13, 14, 16, 17, 18 und 19 (Stadtmitte) Namen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, von Staatsmännern, Politikern und großen Persönlichkeiten auf allen Gebieten.

3. Im ganzen 26. Bezirk, teilweise auch in den Bezirken 13, 14, 17, 18, 19, 24 und 25 Namen von Künstlern, Philosophen und Ärzten, Volksbildnern sowie Bezeichnungen aus der Sagen- und Märchenwelt.

4. Im ganzen 22. und 23. Bezirk, teilweise auch in den Bezirken 2, 10, 11, 21 und 24, Namen von Landwirtschaftlern, führenden Männern des Siedlungswesens, Ländererforschern sowie Bezeichnungen aus der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Astrologie.

5. Im ganzen 12. Bezirk und teilweise auch in den Bezirken 3, 10, 11, 21 und 24, Namen von führenden Männern der Wirtschaft, von Technikern, Chemikern und Volksbildnern.

Die Grenzen der genannten Gebiete sind im allgemeinen durch die Struktur der Landschaft, wie zum Beispiel dicht verbautes, verkehrsreiches Gebiet des Stadtkerns, mit dem Sitz der obersten Behörden von Staat und Stadt (ad 2), durch die freundlichen Landschaftsbilder der Hänge des Wienerwaldes, die sanften Wellungen des Waldes und der Wiesen (ad 3), durch die fruchtbaren Ebenen mit Landwirtschaft und an Steppen ferner Länder erinnernd (ad 4) und schließlich durch die Fabrikanlagen, gewerblichen Anlagen und sonstigen Produktionsstätten (ad 5), gegeben. Sie sollen keine starren sein, damit ein Übergreifen der Bezeichnungen im Bedarfsfalle ermöglicht wird.

Berichterstatter: Dr. Kraus.

(A. III. Z. 1/1946, M.Abt. 7—1452/1945.)

Beschluß: Der Antrag, betreffend Rückbenennung der Kreipelgasse im 7. Bezirk in „Ahornergasse" wird genehmigt.

(A. III. Z. 2/1946, M.Abt. 7—1421/1945.)

Beschluß: Der Antrag, betreffend Umbenennung der Herbert-Norkus-Gasse im 14. Bezirk in „Zichygasse" wird genehmigt.

Gemeinderatsausschuß VIII

Sitzung vom 27. März 1946

Vorsitzende: StR. Albrecht und GR. Weber.

Anwesende: Die GRe. Caesar, Haim, Hrastnig, Dr.-Ing. Hengl, Küblböck, Maller, Pleyl, Swoboda; ferner: Dr. Hammerschmied, Dr. Grimme, Dr. Ganglbauer, Dr. Chitil, Mößler, Blazek, Fleck.

Entschuldigt: Die GRe. Mazur, Reznicek.

Schriftführer: Pelz.

Amtsf. StR. Albrecht eröffnet die Sitzung und führt die Konstituierung des Ausschusses durch:

Auf Vorschlag der Sozialistischen Partei Österreichs wird zum Vorsitzenden GR. Weber, zum Stellvertreter des Vorsitzenden GR. Hrastnig gewählt.

Auf Vorschlag der Österreichischen Volkspartei wird zum Stellvertreter des Vorsitzenden GR. Haim gewählt.

GR. Weber übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter: StR. Albrecht.

Ausführlicher Bericht über die Arbeiten und Aufgaben der der Verwaltungsgruppe VIII unterstellten Mag.-Abteilungen, der zur Kenntnis genommen wird.

Berichterstatter: Dr. Hammerschmied.

(A. Z. 1/46; Mag.-Abt. 52 — E/X—36/2/46.) Der Abverkauf von Altmaterial aus dem bombenbeschädigten städtischen Althaus, Wien X, Favoritenstraße 235 g, an Martin Schula, Wien X, Favoritenstraße 237, unter Einhaltung der von der Mag.-Abt. IV/11 festgesetzten Bedingungen zum Preise von 1650 S, wird genehmigt.

Öffentliche Einsicht in die Jahresrechnung 1943 der Stadt Wien

Im Sinne des § 88 der Verfassung der Stadt Wien wird die Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde Wien sowie ihrer Anstalten und Betriebe für die Zeit vom 1. April 1943 bis 31. März 1944 in der Kanzlei der Magistratsabteilung 5, I, Neues Rathaus, 2. Stock, Zimmer 42 a, von Montag, dem 8. April, bis inklusive Samstag, dem 20. April 1946, innerhalb der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Allfällige Erinnerungen der Gemeindemitglieder zur Jahresrechnung werden dort zu Protokoll genommen.

Wien, am 26. März 1946.

Vom Wiener Magistrat (M.Abt. 5).

Neufestsetzung der Kanalräumungsgebühren

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 2. April 1946 nach einem Bericht des amtsführenden Stadtrates Honay, vorbehaltlich der Zustimmung der Preisbestimmungsbehörde beim Bundesministerium für Inneres, beschlossen:

„Das zufolge des Gesetzes vom 20. Jänner 1923, LGBl. für Wien Nr. 31, betreffend die Räumung von Unratsanlagen durch die Gemeinde Wien und die Einhebung von Räumungsgebühren, in der derzeit geltenden Fassung von der Wiener Landesregierung zu bestimmende Vielfache der der Bemessung der seinerzeitigen Mietaufwandsteuer zugrunde gelegten Mietzins-(Mietwert-)summe wird für die Zeit ab 1. April 1946 bis auf weiteres auf Grund der Selbstkosten mit 60/12 für einen Monat bestimmt."

Autobuslinien Nußdorfer Platz — Klosterneuburg-Kierling, Simmeringer Hauptstraße — Kaiser-Ebersdorfer Straße — Kaiser-Ebersdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. März 1946 zu Pr. Z. 280/1946 beschlossen:

„Folgende auf Grund des § 7 des Organisationsstatutes für die Unternehmungen der Stadt Wien getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt:

Auf der Autobuslinie Nußdorfer Platz — Klosterneuburg-Kierling (Bahnhof) sollen folgende Fahrpreise gelten:

1. Die Fahrt einer erwachsenen Person oder eines Kindes an allen Tagen auf folgenden Strecken kostet

a) Kahlenbergerdorf — Klosterneuburg-Weidling (Leopoldsbrücke) oder Klosterneuburg-Weidling (Bahnhof)—Klosterneuburg-Kierling (Bahnhof) oder Kahlenbergerdorf — Nußdorfer Platz*) 20 g,

b) Nußdorfer Platz — Kahlenbergerdorf*) oder Nußdorfer Platz—Klosterneuburg-Weidling (Leopoldsbrücke) 30 g,

c) Nußdorfer Platz — Klosterneuburg - Kierling (Bahnhof) 45 g.

2. Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden unentgeltlich befördert.

3. Eine Wochenkarte für je eine Hin- und Rückfahrt an sechs Werktagen innerhalb einer Kalenderwoche für die folgenden Strecken kostet:

a) Nußdorfer Platz—Klosterneuburg-Weidling (Leopoldsbrücke) 1.50 S,

b) Nußdorfer Platz — Klosterneuburg-Kierling (Bahnhof) 2.— S.

4. Eine Fahrt auf der Autobuslinie und im Anschluß daran auf der Straßenbahn (Stadtbahn) mit Umsteigen oder umgekehrt auf nachstehenden Strecken kostet:

a) Nußdorfer Platz — Klosterneuburg-Weidling (Leopoldsbrücke) 50 g,

b) Nußdorfer Platz — Klosterneuburg-Kierling (Bahnhof) 60 g.

5. Eine Wochenkarte für je eine Hin- und Rückfahrt an sechs Werktagen innerhalb einer Kalenderwoche auf der Autobuslinie und im Anschluß daran auf der Straßenbahn (Stadtbahn) für folgende Strecken kostet:

a) Nußdorfer Platz — Klosterneuburg-Weidling (Leopoldsbrücke) 3 S,

b) Nußdorfer Platz — Klosterneuburg-Kierling (Bahnhof) 3.50 S.

6. Die Beförderung eines gebührenpflichtigen Handgepäcks oder Hundes auf der Strecke Nußdorfer Platz — Klosterneuburg-Kierling (Bahnhof) kostet 25 g.

7. Ein Fahrgast, der durch sein Verschulden auf der Autobuslinie Nußdorfer Platz — Klosterneuburg-Kierling bis zur nächsten Haltestelle keinen gültigen Fahrausweis besitzt, hat eine Mehrgebühr von 5 S zu entrichten.

8. Die unter 1 bis 6 genannten Fahrscheine und Wochenkarten sind bei den Schaffnern der Autobuslinie Nußdorfer Platz —Klosterneuburg-Kierling (Bahnhof) und bei allen wichtigen Vorverkaufsstellen der städtischen Verkehrsbetriebe in Mengen zu fünf Stück oder einem Vielfachen davon, Wochenkarten auch einzeln zu obigen Preisen erhältlich.

Auf der Autobuslinie Simmeringer Hauptstraße—Kaiser-Ebersdorfer Straße — Kaiser-Ebersdorf sollen folgende Fahrpreise gelten:

1. Die Fahrt einer erwachsenen Person oder eines Kindes 30 g. (Der gleiche Fahrpreis gilt auf der Einführungslinie Bahnhof Favoriten—Simmeringer Hauptstraße.)

Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden unentgeltlich befördert.

2. Eine Wochenkarte für je eine Hin- und Rückfahrt an sechs Werktagen innerhalb einer Kalenderwoche auf der Autobuslinie und im Anschluß daran auf der Straßenbahn (Stadtbahn) kostet 3 S. Die Wochenkarten werden nur im Vorverkauf an die in Kaiser-Ebersdorf oder Albern wohnhaften oder dortselbst beschäftigten Personen ausgegeben, die eine Bestätigung der zuständigen polizeilichen Meldestelle vor-

*) Der Fahrpreis gilt nur in den angegebenen Fahrtrichtungen.

weisen. Wochenkartenbesitzer haben beim Einsteigen Anspruch auf bevorzugte Beförderung.

3. Schüler und Schülerinnen der Pflicht-, Ober-, Berufs- und Hochschulen und der im Einvernehmen mit der Schulbehörde festgesetzten Unterrichtsanstalten erhalten für die Fahrt zum Schulbesuch Schülerstreckenkarten, die sie berechtigen, an Werktagen auf der Autobuslinie Simmeringer Hauptstraße — Kaiser-Ebersdorfer Straße — Kaiser-Ebersdorf zu fahren. Die Schülerstreckenkarten werden nur mit einmonatiger Gültigkeit vom 2. des Monats, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nächstfolgenden Monats zum Preise von 3 S ausgegeben.

Sie werden auf der Abteilung für Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, auf Grund der Schulbesuchsbestätigung ausgestellt.

4. Die Beförderung eines gebührenpflichtigen Handgepäcks oder Hundes kostet 25 g.

5. Ein Fahrgast, der durch sein Verschulden auf der Autobuslinie Simmeringer Hauptstraße — Kaiser-Ebersdorfer Straße — Kaiser-Ebersdorf bis zur nächsten Haltestelle keinen gültigen Fahrausweis besitzt, hat eine Mehrgebühr von 5 S zu entrichten.

Die Direktion der Wiener Verkehrsbetriebe wird beauftragt, die nach der Preisregelungsverordnung erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres (Wirtschaftspolizei) zu diesen Tarifen einzuholen, sodann vorstehende Tarife in die Fahrpreisbestimmungen für die städtischen Verkehrsmittel aufzunehmen und in der Tagespresse zu verlautbaren.

Flächenwidmungs- und Bebauungspläne

M.Abt. (IV/4) 18 — 1068/44
Plan Nr. 1766

Kundmachung

über eine Abänderung, Ergänzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Gebiet des 24. Bezirkes.

Auf Grund des § 1, Absatz 3, der Bauordnung für Wien wird bekanntgegeben, daß die Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen der Guntramsdorfer Straße, dem neuen Fahrweg 2, dem Fahrweg 1 und der alten östlichen Friedhofsgrenze in Mödling und Guntramsdorf im 24. Bezirk zur Zahl M.Abt. (IV/4) 18—1058/44, Stadtregulierung, Plan Nr. 1766 am 23. November 1945 genehmigt wurde.

Ausfertigung des Beschlusses und der Planbeilagen sind in der M.Abt. 6, Hauptkasse, Drucksortenstelle, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 9, Hochparterre, Tür 15, erhältlich.

Vom Wiener Magistrat, Abt. 18

M.Abt. (IV/4) 18 — 838/44
Plan Nr. 1776

Kundmachung

über eine Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Gebiet des 24. Bezirkes.

Auf Grund des § 1, Absatz 3, der Bauordnung für Wien wird bekanntgegeben, daß die unwesentliche Abänderung der Baulinien für einen Teil der Mühlgasse in Guntramsdorf im 24. Bezirk zur Zahl M.Abt. (IV/4) 18—838/44. Stadtregulierung, Plan Nr. 1776, am 27. Dezember 1945 genehmigt wurde.

Ausfertigung des Beschlusses und der Planbeilagen sind in der M.Abt. 6, Hauptkasse, Drucksortenstelle, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 9, Hochparterre, Tür 15, erhältlich.

Vom Wiener Magistrat, Abt. 18

M.Abt (IV/4) 18—442/45
Plan Nr. 1779

Kundmachung

über eine Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Gebiet des 25. Bezirkes.

Auf Grund des § 1, Abs. 3, der Bauordnung für Wien wird bekanntgegeben, daß die Abänderung des Bebauungsplanes für den von der Franz-Siegl-Gasse, der Anzengruberstraße, Balthasar-Kraus-Gasse und der Meister-Klieber-Gasse umgrenzten Baublock im Ried „Am Tryhel“ in Perchtoldsdorf im 25. Bezirk zur Zahl M.Abt. (IV/4) 18—442/45, Stadtregulierung, Plan Nr. 1779, am 27. Dezember 1945 genehmigt wurde.

Ausfertigung des Beschlusses und der Planbeilagen sind in der M.Abt. 6, Hauptkasse, Drucksortenstelle, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 9, Hochparterre, Tür 15, erhältlich.

Vom Wiener Magistrat, Abt. 18

M.Abt. (IV/4) 18—37/45
Plan Nr. 1769

Kundmachung

über eine Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Gebiet des 25. Bezirkes.

Auf Grund des § 1, Abs. 3, der Bauordnung für Wien wird bekanntgegeben, daß die Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen der Föhrengasse, der Kriegsherrgasse und nördlich der Hyrtlallee in Perchtoldsdorf im 25. Bezirk zur Zahl M.Abt. (IV/4) 18—37/45, Plan Nr. 1769, am 27. Dezember 1945 genehmigt wurde.

Ausfertigung des Beschlusses und der Planbeilagen sind in der M.Abt. 6, Hauptkasse, Drucksortenstelle, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 9, Hochparterre, Tür 15, erhältlich.

Vom Wiener Magistrat, Abt. 18

Tierseuchenausweis

über die in der Berichtszeit vom 1. bis 15. März 1946 in Wien herrschenden und erloschen erklärten ansteckenden Tierseuchen.

Es herrschen:

Räude der Pferde: Im 2. Bezirk 5 Höfe, im 3. Bezirk 4 Höfe, im 4. Bezirk 6 Höfe, im 5. Bezirk 7 Höfe, im 9. Bezirk 2 Höfe (1 neu), im 10. Bezirk 4 Höfe (3 neu), im 11. Bezirk 6 Höfe, im 12. Bezirk 3 Höfe, im 14. Bezirk 10 Höfe (3 neu), im 15. Bezirk 4 Höfe, im 16. Bezirk 4 Höfe (2 neu), im 17. Bezirk 6 Höfe (1 neu), im 19. Bezirk 2 Höfe, im 20. Bezirk 10 Höfe, im 21. Bezirk 9 Höfe (1 neu), im 22. Bezirk 9 Höfe (2 neu), im 23. Bezirk 9 Höfe, im 24. Bezirk je 1 Hof in Weißenbach und Hinterbrühl, im 25. Bezirk je 1 Hof in Hochroterd und Perchtoldsdorf.

Zusammen in 19 Bezirken 104 Höfe.

Schweinepest: Im 17. Bezirk 1 Hof.

Hühnerpest: Im 3. Bezirk 2 Höfe, im 13. Bezirk 1 Hof, im 21. Bezirk 1 Hof, im 25. Bezirk je 1 Hof in Alt-Erlaa und Liesing.

Zusammen in 4 Bezirken 6 Höfe.

Geflügelcholera: Im 10. Bezirk 1 Hof.

Erloschen erklärt wurde:

Rotz: Im 12. Bezirk 1 Hof.

Räude der Pferde: Im 3. Bezirk 2 Höfe, im 10. Bezirk 2 Höfe, im 12. Bezirk 2 Höfe, im 13. Bezirk 1 Hof, im 15. Bezirk 2 Höfe, im 16. Bezirk 1 Hof, im 19. Bezirk 3 Höfe.

Zusammen in 7 Bezirken 13 Höfe.

Hühnerpest: Im 3. Bezirk 2 Höfe, im 19. Bezirk 2 Höfe.

Zusammen in 2 Bezirken 4 Höfe.

Magistrat der Stadt Wien, Veterinäramt
Der Leiter: Dr. Tschermak e. h.

Wiener städtischer Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst

Fernsprechanschlüsse:

Notruf: Z 044
Zentrale, Leitung, Transportkostenstelle usw., III, Radetzkystraße 1: U 12-5-25—28
Filiale Mariahilf, VI, Mariahilfer Gürtel 20: A 33-500—501
Filiale Penzing, XIV, Zehetnergasse 11: B 38-5-18—19
Filiale Ottakring, XVII, Johann-Nepomuk-Berger-Platz 13: A 21-2-31
Filiale Floridsdorf, XXI, Theodor-Körner-Gasse 28: A 41-0-73

Nur für Krankentransporte:

Sanitätsstation XV: XV, Pillergasse 24: R 32-5-50, R 34-5-28
Sanitätsstation XVII: XVII, Gilmgasse 18: A 27-4-64
Sanitätsstation XX: XX, Gerhardusgasse 3: A 45-0-90
Sanitätsstation Atzgersdorf: XXV, Wassergasse 401: R 33-5-70, Klappe 448

Baubewegung

vom 20. bis 26. März 1946

Neubauten:

24. Bezirk: Brunn am Gebirge, Enzersdorfer Straße 3, Geschäftslokal mit Nebenräumen, Margarete Janik, 24, Brunn a. Geb., Waldmüllergasse 6, Bauführer Bmst. Arch. Alfred Schmitt, 24, Brunn a. Geb., Franz-Anderle-Platz 5 (M.Abt.37 — Bb 24/81/46).

Um- und Zubauten und sonstige bauliche Abänderungen:

1. Bezirk: Freyung 6, Kriegsschadenbehebung, Kammeramt Stift Schotten, im Hause, Bauführer unbekannt (36/5166/46).

„ „ Dorotheergasse 6—8, Eisenbetondecke, Alpenland Gaststättenbetrieb G. m. b. H., im Hause, Bauführer Ing. Bmst. Rud. und Leo Schömig, 5, Einsiedlerplatz 4 (36/5340/46).

„ „ Parkring 4, Wiederinstandsetzung, Hausverw. Dr. Leop. Stilipec, 6, Gumpendorfer Straße 120, Bauführer Bmst. Otto Zaufal, 8, Lenaugasse 18 (36/5341/46).

„ „ Schultergasse 5, Wiederinstandsetzung, Regenhart u. Raymann durch Arch. J. Peter Zowak, 3, Stanislausgasse 2, Bauführer Mmst. Franz Sonnleitner, 3, Rüdengasse 6 (36/5368/46).

„ „ Rotenturmstraße 12, Wiederinstandsetzung (Zeltdach), Josef Lehner, im Hause, Bauführer Sägewerk Alois Neunteufel u. Co., Klosterneuburg, Ziegelofengasse 13 (36/5411/46).

„ „ Sterngasse 13, Wiederinstandsetzung, Josef Stuhr, 6, Mariahilfer Straße 45, Bauführer Bmst. Barak u. Czada, 7, Neubaugasse 35 (36/5421/46).

„ „ Tegetthoffstraße 7, Wiederinstandsetzung, Riunione Adriatica di Sicurta, im Hause, durch Arch. Dr.-Ing. Erwin Fabrici, 3, Neulinggasse 42, Bauführer Bmst. Rella u. Co., 8, Albertgasse 33 (36/5562/46).

2. Bezirk: Kleine Pfarrgasse 17, Bauabänderung, Zentralküche, Franz Sacher, 2, Untere Augartenstraße 11, Bauführer Bmst. Josef Eggenfellner, 1, Wollzeile 12 (36/5124/46).

„ „ Vorgartenstraße 199, Bauabänderung, Kellerstiege, Kath. Floh, 21, Schiffmühlenstraße 76, Bauführer Bmst. A. Lg. Brusenbauch, 2, Heinestraße 25 (36/5125/46).

„ „ Ybbsstraße 14, Wiederaufbau des Stiegenhauses, F. Richter, im Hause, Bauführer Bmst. Dipl.-Ing. Jenny Pillat, 9, Wasagasse 42 (36/5150/46).

„ „ Prater, Trabrennplatz, Kriegsschädenbehebung, Wiener Trabrennverein, 1, Nibelungengasse 3, Bauführer Bmst. Ing. Ludwig Joo, 4, Schwarzenbergplatz 12 (36/5185/46).

„ „ Prater 38, Riesenrad, Wiederinstandsetzung, Rudolf Dworazek, 4, Schikanedergasse 13, Bauführer unbekannt (36/5312/46).

„ „ Heinestraße 14, Wiederinstandsetzung (Bäckerei), Ant. Herget, im Hause, Bauführer Bmst. Friedr. Schneider, 6, Stumpergasse 35 (36/5324/46).

„ „ Ferdinandstraße 4, Wohnungsteilung, Hausverwaltung Fr. Krenn, 5, Margaretenstraße 101, Bauführer unbekannt (36/5389/46).

„ „ Rembrandtstraße 16, Wiederinstandsetzung, Joh. Machart, im Hause, Bauführer Bmst. Karl Kobermann, 16, Friedmanngasse 42 (36/5398/1946).

„ „ Heinestraße 20, Wiederinstandsetzung, Marie Grumbir, 2, Heinestraße 36, Bauführer Bmst. Adolf Sachse, 1, Löwelstraße 8 (36/5439/46).

„ „ Große Mohrengasse 32, Wiederinstandsetzung, Josef Schimeks Wwe., 2, Kleine Mohrengasse 3, Bauführer Bmst. Hans Erhäusl, 3, Erdberger Lände 16 (36/5448/46).

„ „ Am Tabor 9, Wiederinstandsetzung, Dr. Rud. Weinrichter, 3, Geusaugasse 43, Bauführer Bmst. Max Kemlein, 18, Staudgasse 3 (36/5503/46).

„ „ Taborstraße 24 a, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Josef Oulehla, 9, Wasagasse 21, Bauführer Bmst. Ing. Hans Erhäusl, 3, Erdberger Lände 16 (36/5555/46).

„ „ Große Mohrengasse 32, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Franz Krenn, 5, Margaretenstraße 101, Bauführer Bmst. Ing. Hans Erhäusl, 3, Erdberger Lände 16 (36/5556/46).

3. Bezirk: Reisnerstraße 51, Wiederinstandsetzung, Bauführer Bmst. Wilhelm Zeeh, 5, Schönbrunner Straße 145 (36/5261/46).

„ „ Münzgasse 6, Wiederaufbau, Gottfried Gistel u. Cie., im Hause, Bauführer Allg. Bauges. A. Porr, AG., 1, Operngasse 11 (36/5396/46).

„ „ Seidlgasse 41, Zubau (Magazin und Garderobe), Café Landstraße (Öffentl. Verwalter Fr. Schimmel), 3, Landstraßer Hauptstraße 19, Bauführer Bmst. Ferd. Grell sen., 3, Salmgasse 11 (36/5464/46).

„ „ Franzosengraben 22, Wohn- und Wirtschaftsgebäudeerrichtung, Franz Warter, Gärtner, 3, Erdbergstraße 22, Bauführer Bmst. Karl Preminger, 11, Simmeringer Hauptstraße 23 (36/5557/46).

4. Bezirk: Gußhausstraße 16, Bauabänderung (Atelier), Agi Blokesch, im Hause, Bauführer Bmst. Pittel u. Brausewetter, im Hause (36/5210/46).

„ „ Mozartgasse 9, Wiederinstandsetzung, A. und St. Kraus, im Hause, Bauführer „Allbau", Bauges. m. b. H., 3, Schwarzenbergplatz 7 (36/5304/46).

5. Bezirk: Margaretengürtel 45, Wiederinstandsetzung und Stiegenhausanbau, Vöslauer Dolomitwerke A. Strauß, im Hause, Bauführer Adam Kroker, Allgem. Hoch- und Tiefbau, 3, Weyrgasse 5 (36/5381/46).

„ „ Margaretengürtel 45, Einfriedung, Vöslauer Dolomitwerke A. Strauß, im Hause, Bauführer Adam Kroker, Allgem. Hoch- und Tiefbau, 3, Weyrgasse 5 (36/5382/46).

7. Bezirk: Kirchberggasse 33, Bauabänderung, Tauber u. Hößler, im Hause, Bauführer Bmst. Brüder Wilfinger, 18, Alsegger Straße 18 (36/5319/46).

„ „ Mariahilfer Straße 120, Wiederinstandsetzung, „Stafa", Kaufhaus G. m. b. H., im Hause, Bauführer Allg. Bauges. A. Porr, AG., 4, Operngasse 11 (36/5361/46).

„ „ Mariahilfer Straße 46—48, Wiederinstandsetzung, Kaufhaus der Wiener, Ludwig u. Co., im Hause, Bauführer Bmst. E. Heidenwag, 7, Kirchengasse 7 (36/5330/46).

„ „ Kirchengasse 8, Wiederinstandsetzung, Kaufhaus der Wiener, Ludwig u. Co., im Hause, Bauführer Bmst. E. Heidenwag, 7, Kirchengasse 7 (36/5331/46).

„ „ Lindengasse 21, Wiederinstandsetzung, Kaufhaus der Wiener, Ludwig u. Co., im Hause, Bauführer Bmst. E. Heidenwag, 7, Kirchengasse 7 (36/5332/46).

„ „ Lindengasse 19, Wiederinstandsetzung, Kaufhaus der Wiener, Ludwig u. Co., im Hause, Bauführer Bmst. E. Heidenwag, 7, Kirchengasse 7 (36/5333/46).

„ „ Lindengasse 17, Wiederinstandsetzung, Kaufhaus der Wiener, Ludwig u. Co., im Hause, Bauführer Bmst. E. Heidenwag, 7, Kirchengasse 7 (36/5334/46).

„ „ Mariahilfer Straße 94, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Dr. Josef Mattis, 1, Nibelungengasse 1, Bauführer unbekannt (36/5524/46).

10. Bezirk: Pernerstorfergasse 65, Kriegsschadenbehebung, Firma Karl Schultz, im Hause, Bauführer Bauunternehmung Pittel u. Brausewetter, 4, Gußhausstraße 16 (M.Abt. 37—Bb 10/55/46).

11. Bezirk: Simmeringer Hauptstraße, Ev. Nr. 8, Kriegsschadenbehebung mit kleinen Abänderungen, Anna Diner, im Hause, Bauführer Bmst. Arch. Karl Pönninger, 11, Simmeringer Hauptstraße 23 (M.Abt 37—Bb 11/50/46).

12. Bezirk: Zeleborgasse 5, Kriegsschadenbehebung, Hilde Wiltschko, im Hause, Bauführer Bmst. Rudolf Hartl, 12, Zeleborgasse 5 (M.Abt. 37—Bb 12/49/46).

16. Bezirk: Grundsteingasse 66, Werkstätte, Abtragen einer Zwischenmauer, Türeinbau, Franz Zeleny, 16, Habichergasse 23, Bauführer Bmst. Ferdinand Lachinger, 16, Feßtgasse 12 (M.Abt. 37—Bb 16/22/46).

20. Bezirk: Dresdner Straße 49, Wiederinstandsetzung, Vereinigte Armaturen- und Maschinenfabriken Teudloff-Vamag AG., im Hause, Bauführer Bauunternehmung Hans Babinsky, 1, Lichtenfelsgasse 1 (36/5383/46).

„ „ Allerheiligenplatz 16, Wiederinstandsetzung, Rosa Laga, im Hause, Bauführer Bmst. Laurenz Waldmann, 20, Jägerstraße 44 (36/5567/46).

„ „ Gerhardusgasse 17, Wiederinstandsetzung, Johann Kromus, 19, Ringweg 4, Bauführer Bmst. Laurenz Waldmann, 20, Jägerstraße 44 (36/5568/46).

21. Bezirk: Prager Straße 46, Bürogebäudeerrichtung, Joh. Nowak, im Hause, Bauführer Bmst. Leof. Molzer, 21, Gerstelgasse 24 (36/5189/46).

23. Bezirk: Zwölfaxing 6, Zubau (Scheune), Rudolf und Therese Stöckl, im Hause, Bauführer Bmst. Josef Haller, 23, Maria-Lanzendorf, Hauptstraße 21a (M.Abt. 37—Bb 23/17/46).

24. Bezirk: Maria-Enzersdorf, Grenzgasse 49, Dachinstandsetzung, Schnellpressenfabrik König u. Bauer AG., 24, Mödling, Bauführer Asphalt-Unternehmung Raimund Guckler, 10, Favoritenstraße 224 (M.Abt. 37—Bb 24/80/46).

„ „ Guntramsdorf, Mühlgasse 59, Scheune, Leopold und Theresia Juran, im Hause, Bauführer Mmst. Max Talirz, 24, Guntramsdorf, Kerngasse 16 (M.Abt. 37—Bb 24/82/46).

„ „ Guntramsdorf, Möllersdorfer Straße 78, Wiederaufbau des linken Wohntraktes, Josef Hausknecht, im Hause, Bauführer Mmst. Max Talirz, 24, Guntramsdorf, Kerngasse 16 (M.Abt. 37—Bb 24/83/46).

„ „ Münchendorf, Bahnstraße 141, Einfamilienhaus, Wiederaufbau, Anna Poisl, im Hause, Bauführer Mmst. Karl Wagner, 24, Ebreichsdorf, Bahnstraße Nr. 24 (M.Abt. 37—Bb 24/84/46).

„ „ Mödling, Enzersdorfer Straße 4, Notwohnung, Amalia Resch, 24, Mödling, Freiheitsplatz 5, Bauführer Bmst. Hans Breyer, 24, Mödling, Hamerlinggasse 6—8 (M.Abt. 37—Bb 24/85/46).

„ „ Münchendorf, Hauptstraße 34, Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Wiederaufbau), Franz Baumgartner, im Hause, Bauführer Mmst. Karl Wagner, 24, Ebreichsdorf, Bahnstraße 24 (M.Abt. 37—Bb 24/87/46).

„ „ Guntramsdorf, E. Z. 246, Turbinenbau, Wäscherei- und Färbereigebäude, Guntramsdorfer Druckfabrik, AG., 24, Guntramsdorf, Bauführer Bauunternehmung Ing. Adolf Illner, 7, Stückgasse 9 (M.Abt. 37—Bb 24/92/46).

„ „ Guntramsdorf, Hauptstraße 4, Scheune und Schuppen (Wiederaufbau), Ludwig und Marie Hofstödter, im Hause, Bauführer Mmst. Max Talirz, 24, Guntramsdorf, Kerngasse 16 (M.Abt. 37—Bb 24/93/46).

„ „ Achau 39, Dachstuhlerneuerung, Wilhelm Radlinger, im Hause, Bauführer Zmst. Heinrich Ranz, 24, Perchtoldsdorf (M.Abt. 37—Bb 24/94/46).

„ „ Achau 19, Dachstuhlerneuerung, Matthias Grabner, im Hause, Bauführer Zmst. Heinrich Ranz, 24, Perchtoldsdorf (M.Abt. 37—Bb 24/95/46).

„ „ Mödling, Grenzgasse 40, Ölbehälterschacht samt Einbau, Kleiner u. Fleischmann, im Hause, Bauführer Holzwerke Josef Schleußner, 24, Mödling, Schillerstraße 79 (M.Abt. 37—Bb 24/77/46).

„ „ Brunn am Gebirge, Wiener Straße 81, Wohnhaus, Kriegsschadenbehebung, Johann Friedrichkeit, Sommerein 120, Bauführer Bmst. Alfred Schmitt, 24, Brunn am Gebirge, Franz-Anderle-Platz 5 (M.Abt 37—Bb 24/96/46).

„ „ Guntramsdorf, Kaserngasse, K.-Nr. 197, Rauchfangerneuerung und sonstige bauliche Veränderungen, Emma Philipp, im Hause, Bauführer Mmst. Max Talirz, 24, Guntramsdorf, Kerngasse 16 (M.Abt. 37—Bb 24/98/46).

„ „ Gumpoldskirchen Gartengasse 2, Werkstätte, Josef Gilswert, im Hause, Bauführer Bmst. Othmar Biegler, 24, Gumpoldskirchen, Wiener Straße Nr. 16—18 (M.Abt. 37—Bb 24/97/46).

25. Bezirk: Vösendorf, Obere Ortsstraße 333, Zubau (Schweinestall), Marie Kodl, im Hause, Bauführer Mmst. Georg Breit 24, Inzersdorf, Hungereckstraße 24 b (M.Abt. 37—Bb 25/43/46).

„ „ Mödling, Elsa-Brandström-Gasse, Baracke (Notwohnung), Hans Hnat, 24, Mödling, Viechtlgasse 2, Bauführer Holzwerke Josef Schleußner, 24, Mödling, Schillerstraße 79 (M.Abt. 37—Bb 25/47/46).

„ „ Vösendorf, Obere Ortsstraße 22, Wiederaufbau des beschädigten Hoftraktes, Fritz und Berta Reitmeyer, im Hause, Bauführer Bmst. Karl Tuma, 18, Gentzgasse 138 (M.Abt. 37—Bb 25/51/46).

„ „ Liesing, Ostrandstraße, Kriegsschadenbehebung an der Halle 2 und an den Gebäuden 5 und 6, Firma Froß-Büssing, Autoreparaturwerk, Bauführer unbekannt (M.Abt. 37—Bb 25/49/46).

25. Bezirk: Perchtoldsdorf, Wiener Gasse 41, Wohnungsteilung, Franz Fremuth, im Hause, Bauführer Gregor Breitenecker (M.Abt. 37—Bb 25/46/46).

„ „ Vösendorf, Schönbrunner Allee 320, Werkstättentrakt, Anton Vyvadil, im Hause, Bauführer Bmst. Karl Tuma, 18, Gentzgasse 138 (M.Abt. 37—Bb 25/52/46).

„ „ Atzgersdorf, Dr.-Zailer-Gasse 473, Zubau, Marie Scherzer-Knoll, 25, Perchtoldsdorf, Grillparzergasse 28, Bauführer Bmst. Leopold Schumm, 25, Liesing, Schulgasse 8 (M.Abt. 37—Bb 25/55/46).

„ „ Liesing, Breitenfurter Straße 4, Kriegsschadenbehebung, Brauerei Liesing, AG., Bauführer Bauunternehmung Josef Drkac, 24, Liesing, Schloßgasse 27 (M.Abt. 37—Bb 25/56/46).

„ „ Liesing, Brauerei, Flaschenkelleraufzug (Umbau), Brauerei Liesing, AG., Bauführer Bauunternehmung Josef Drkac, 24, Liesing, Schloßgasse 27 (M.Abt. 37—Bb 25/23/46).

Grundabteilungen:

10. Bezirk: E. Z. 732, Gst. 1480/1, E. Z. 3313, Gst. 1480/2, Schmiedstahlwerke, AG., durch Ing. Egon Magyar, 3, Neulinggasse 48 (M.Abt. 64—375/46).

16. Bezirk: E. Z. 2668, Gst. 1521, Johann und Franz Urban, 16, Koppstraße 84 (M.Abt. 64—365/46).

19. Bezirk: Kahlenbergerdorf: E. Z. 149, Gste. 9/4 und 317/3, Wiener Verkehrsbetriebe, 4, Favoritenstraße 9 (M.Abt. 64—348/46).

24. Bezirk: Brunn am Gebirge: E. Z. 327, Gste. 276 und 661, Johann Wallner, Brunn am Gebirge, Bahngasse 28 (M.Abt. 64—351/46).

„ „ Guntramsdorf E. Z. 1762, Gst. 2258, Rudolf Spielauer, Gumpoldskirchen, Richtergasse 18 (M.Abt. 64—350/46).

25. Bezirk: Rodaun: E. Z. 334, Gste. 298/29, 298/30 und 298/31, Stadt Wien (M.Abt. 64—368/46).

Fluchtlinien:

10. Bezirk: Gellertplatz 14, für Arch. Franz Gomsi, 9, Berggasse 14 (M.Abt. 37—Fl 91/46).

„ „ Gst. 21, E. Z. 3340, K. G. Favoriten, für Karl Stoiser, 10, Buchengasse 9 (M.Abt. 37—Fl 98/46).

11. Bezirk: Gst. 804/2, E. Z. 2577, K. G. Simmering, für Hans Niemeck, 11, Simmeringer Hauptstraße 42 (M.Abt. 37—Fl 90/46).

12. Bezirk: Gst. 380, E. Z. 661, K. G. Unter-Meidling, für Adolf Jellinek, 12, Zeleborgasse 11 (M.Abt. 37—Fl 100/46).

„ „ Gst. 132/4, E. Z. 380, K. G. Unter-Meidling, für Margarete Schubert 12, Rotenmühlgasse 23 (M.Abt. 37—Fl 107/46).

13. Bezirk: Gst. 331/2, E. Z. 859, K. G. Speising, für Leopold Blechinger, 7, Burggasse 93 (M.Abt. 37—Fl 96/46).

„ „ Ghelengasse 6, für Franz Kellner, im Hause (M.Abt. 37—Fl 106/46).

15. Bezirk: Dreihausgasse 10, für Josef Damböck, im Hause (M.Abt. 37—Fl 93/46).

16. Bezirk: Gste. 321/1, 321/15, E. Z. 282, K. G. Ottakring, für Dr. Rudolf Erhartt, 17, Elterleinplatz 8 (M.Abt. 37—Fl 99/46).

19. Bezirk: Muthgasse 42—44 für Firma Anton Muth u. Sohn, im Hause (M.Abt. 37—Fl 97/46).

„ „ Krottenbachstraße 14, für Franz und Karl Faßl, im Hause (M.Abt. 37—Fl 105/46).

22. Bezirk: Gst. 529/46, E. Z. 1958, K. G. Eßlingen, für Franz Korn, 7, Zieglergasse 22/4 (M.Abt. 37—Fl 92/46).

23. Bezirk: Schwechat, Hauptplatz 23, für Oskar Wildner, im Hause (M.Abt. 37—Fl 89/46).

„ „ Fischamend-Markt, Gregerstraße 44, für Johann Travnik, im Hause (M.Abt. 37—Fl 94/46).

25. Bezirk: Gst. 606/4, E. Z. 280, K. G. Atzgersdorf, für Ing. Wilhelm Herzel, 14, Hadikgasse 72 (M.Abt. 37—Fl 101/46).

„ „ Gste. 45 und 46, E. Z. 300, K. G. Siebenhirten, für Maria Krems, 14, Breitenseer Straße 112 (M.Abt. 37—Fl 102/46).

26. Bezirk: Gste. 932/1, 932/2, 931/1, E. Z. 1196, K. G. Klosterneuburg, für Leopold und Anna Ziegler, 26, Klosterneuburg, Waisenhausgasse 3 (M.Abt. 37—Fl 95/46).

„ „ Gst. 2915/7, E. Z. 549, K. G. Klosterneuburg, für Ambros und Emma Scholz, 19, Kuchelau 22 (M.Abt. 37—Fl 103/46).

„ „ Klosterneuburg, Martinstraße 108, für Frieda Vitovec, 26, Kritzendorf, Hauptstraße 24 (M.Abt. 37—Fl 104/46).

Vereinsangelegenheiten

Verlautbarungen des Wiener Magistrates, M.Abt. XI/62 (früher VII/2)

M.-Abt. VII/2—5929/45 Wien, am 31. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Studienrat Prof. Dr. Johann Paul Haustein, gemeinsam mit Dr. Philipp Burisch, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Altmitglieder-Verband (AMV) der „Akademia", Vereinigung katholischer deutscher Hochschüler in Wien mit dem Sitz in Wien, die laut Mitteilung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände vom 18. November 1938, A. Z. IV Ad Chl/Schn 3 a, von der Staatspolizeileitstelle Wien auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 262, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 37/1938, mit der Kundmachung der Staatspolizeistelle Wien vom 9. Juni 1938 angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Studienrat Dr. Johann Paul Haustein, Wien XVIII, Währinger Straße 147/18, Dr. August Schimak, Wien VIII, Florianigasse 54/III/28, Dr. Philipp Burisch, Wien IX, Währinger Gürtel 136, und Dr. Karl Putz, Wien III, Baumgasse 28.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—6922/45 Wien, am 2. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Adolf Putz gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Zukunft in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V. Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Zl. IV A a 8 E b /105, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Alois Putz, Wien VI, Kaunitzgasse 3, August Grünwald, Wien XIV, Hütteldorfer Straße 131, und Rudolf Lazel, Wien XVI, Gangibauergasse 12.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7407/45 Wien, am 2. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johann Grossinger, als im Zeitpunkt der Auflösung des Vereines bestellten Obmann, gemeinsam mit Karl Tremmel und Franz Klasna gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Sportklub Washington mit dem Sitz in Wien, die auf Verfügung und Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, vom 26. Juni 1939, Schlußbericht lfd. Register-Nr.: IV AR—I/1 5867, von der Staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien, Ref. I/6, mit Bescheid vom 30. November 1939, I/6—14411/39, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Johann Grossinger, Wien X, Ahornhof 10/2, Matthias Eichberger, Wien X, Triester Straße 85/2/11, Karl Tremmel, Wien X, Fernkorngasse 24, Franz Podsenik, Wien X, Neilreichgasse 70/35, und Franz Klasna, Wien X, Birkenhof 4/4.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—75/46 Wien, am 8. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Weidenauer gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Kleingartenvereins Aspern in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Zl. IV A a 8 E b/190, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Richard Appel, Wien XXI, Murmanngasse 2/10, Josef Danihel, Wien XXI, Reitergasse 5/8, Alois Burger, Wien XXI, Siegesplatz 14, und Emanuel Kles, Wien XXI, Groß-Enzersdorfer Straße 6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—7489/45 Wien, am 13. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johann Balej und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingarten Hubertus in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V. Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a 8 E b I/25, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Anton Kral, Wien IV, Favoritenstraße 31/32, Emilie Germutz, Wien IV, Favoritenstraße 31/24, und Karl Schiebel, Wien X, Muhrengasse 29.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8130/45 Wien, am 13. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Heinrich Fackel, mit vier anderen ehemaligen Mitgliedern des Vereines gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Jedlesee mit dem Sitz in Wien in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, unter gleichzeitiger Zugrundelegung der Einheitssatzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I, 195, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Oskar Kronberger, Wien XXI, Gerstlgasse 5, Franz Fousek, Wien XXI, O'Brien-Gasse 26, und Viktor Zapletal, Wien XXI, Am Spitz 6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—1923/46 Wien, am 14. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Kerbl und drei weiteren Antragstellern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl., Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 19, unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 11. Jänner 1938, A. Z. IV A a 8 E b II 48, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Kerbl, Wien XXVI, Kreutzergasse 10, Hubert Gürtler, Wien XXVI, Skallgasse 12, Karl Fenz, Wien XXVI, Lessinggasse 5, und Franz Cierny, Wien XXVI, Ottogasse 21.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8038/45 Wien, am 15. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Martin Konecny und vier anderen ehemaligen Mitgliedern des Vereines gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Gartenfreunde Groß-Jedlersdorf, Wien XXI, Brünner Straße, mit dem Sitz in Wien in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, unter Zugrundelegung der Einheitssatzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a 8 E b 1, 188, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Geider, Wien XXI, Carrogasse 13—17, 10/II/5, Karl Schaden, Wien XXI, Kantnergasse 62—66, 1/1, und Franz Blaha, Wien XXI, Justgasse 3/18.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5877/45 Wien, am 20. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Felix Swozil, als im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines bestellter Vorstandstellvertreter, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines I. Wiener Edelroller-Gesangs-Farben-Kanarien und Exoten-Sportzüchterverein Schmelz Gut Hohl mit dem Sitz in Wien in den Reichsverband Deutscher Kleintierzüchter, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. August 1938, A. Z. IV A a 8 K II c 21, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Mrazek, Wien XV, Goldschlagstraße 14, Anton Wodraschka, Wien XV, Costagasse 11/6 und Felix Swozil, Wien XV, Märzstraße 97.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7181/45 Wien, am 20. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Hans Erich Apostel und anderen vier im Zeitpunkt der Auflösung des Vereines ehemaligen Vereinsmitgliedern, gemeinsam mit Ernst Hartmann, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Verein für neue Musik mit dem Sitz in Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Schlußbericht vom 26. Juni 1939, lfd. Reg.-Nr. IV AR—I/1 5867, verfügt und von der bestandenen Staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien, Ref. I/6, mit Bescheid vom 30. November 1939, I/6—13679/39, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hans Erich Apostel, Wien I, Schwertgasse 3, Legationsrat Norbert von Bischoff, Wien I, Ballhausplatz 2, Sonja C. Eckhardt-Gramatte, Wien VI, Mariahilfer Straße 74 b, Dir. Ernst Hartmann, Wien III, Lustig-Prean-Gasse 13, Dr. Heinrich v. Kralik, Wien IV, Argentinierstraße 30 a, Professor Johann Krump, Wien I, Bösendorferstraße 12, Prof. Olga Novakovic, Wien IV, Rechte Wienzeile 23, Dr. Josef Polnauer, Wien VI, Brückengasse 16, Prof. Erwin Ratz, Wien IV, Favoritenstraße 46, Prof. Franz Salmhofer, Wien IV, Argentinierstraße 53, Dir. Alfred Schlee, Wien IV, Karolinengasse 7, und Baron Dr. Alexander Spitzmüller-Hamersbach, Wien VIII, Auerspergstraße 5.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—1275/46 Wien, am 25. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johann Waclawek, Ferdinand Faßler und Franz Picka gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Leberberg, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, IV A a 8 E b 1/39, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Jecmanka, Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 495, Franz Lysek, Wien XI, Ganghofergasse 33, Johann Waclawek, Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 491, Franz Seika, Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 493, Katharina Lysek, Wien XI, Ganghofergasse 33, und Johann Triebl, Wien XI, Ganghofergasse 32.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—1372/46 Wien, am 25. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Leopold Schott und zwei weiteren Proponenten gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Katholische Reichsbundjugend Hernals, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 30. November 1939, Zl. I/6 — 11764/39, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Leopold Schott, Wien XVII, Antonigasse 79/2, Josef Schmidt, Wien XVII, Hernalser Hauptstraße 79 a/10, und Karl Zwölfer, Wien XVIII, Antonigasse 78/3.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h
Obersenatsrat

M.Abt. 62—1272/46 Wien, am 26. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johannes M. Kjäer und Alexander Kodar gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung, die zufolge Eingliederung in den Verband der Fabrikanten von Markenartikeln e. V. (Markenschutzverband) in Berlin, Wilmersdorf, Nikelsburgerplatz 4, unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 1. Juni 1939, A. Z. IV A a, 4 A X 16, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Johannes M. Kjäer, Wien III, Arenbergring 13, Alexander Kodar, Wien III, Magazingasse 3, und Dr. Karl Schmoll, Wien XIX, Blaasstraße 8.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—6002/45 Wien, am 26. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Prof. Dr. Gustav Fenz und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Katholisch-Deutsche Hochschulverbindung „Danubia", Wien-Korneuburg im ÖCV, die die von der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 262, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 37/1938, mit Kundmachung vom 9. Juni 1938, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Prof. Gustav Fenz, Wien II, Heinestraße 40, Dr. Heinz Sachslehner, Wien XVIII, Pötzleinsdorfer Straße 20, Eduard Brunnbauer, Wien XII, Theergasse 5, und Josef Aichberger, Wien XIV, Herklotzgasse 28.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8445/45 Wien, am 26. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johann Hartl, gemeinsam mit fünf anderen im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Interessengemeinschaft der Ansiedler auf dem Kapellerfelde in Gerasdorf mit dem Sitz in Wien in den Deutschen Siedlerbund, Landesgruppe Donauland, Wien XV, Moeringgasse 7, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 8. Februar 1939, A. Z. IV A a 8 E b I/299, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Richard Eigner, Wien XXI, Föhrengasse 65, Johann Schwarz, Wien XXI, Jupitergasse 20, Alois Prix, Wien XXI, Waldgasse 30, Karl Nagenzaun, Wien XXI, Mittelgasse 19, Friedrich Pils, Wien XXI, Lenaugasse 51, und Franz Kruta, Wien XXI, Friedensgasse 26.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5575/45 Wien, am 27. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Viktor Buchinger als im Zeitpunkt der Neuordnung des Vereines bestelltem Vereinsorgan gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die vom Gauführer des NS-Reichsbundes für Leibesübungen als Beauftragtem des Stillhaltekommissars nach Freistellung in Geltung der Satzungen des Vereines Alpine Gesellschaft „Die Peilsteiner" mit dem Sitz in Wien getroffene Maßnahme vom 27. März 1939 und die bei Unterstellung unter die Aufsicht des NS-Reichsbundes für Leibesübungen verfügte Neuordnung des genannten Vereines mit gleichzeitiger Auflage der Satzungsänderungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Schlußbericht vom 26. Juni 1939, lfd. Reg. Nr. IV AR — Ih/1 — 563, Sachgebiet: IV AR, Akt-Nr. Ih/—1—563, angeordnet wurde, werden außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Demmer, Wien VII, Westbahnstraße 27/29, Adalbert Mika, Wien XII, Schöpfergasse 6, Raimund Rath, Wien VI, Garberggasse 13, Ludwig Withmer, Wien XIV, Linzer Straße 40, und Viktor Buchinger, Wien XIV, Hadikgasse 174/6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—5869/45 Wien, am 27. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Josef Huber und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Kath. deutsche Studentenverbindung „Rugia", die von der Staatspolizeileitstelle Wien auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 262 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 37/1938) mit Kundmachung vom 9. Juni 1938, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Josef Huber, Wien III, Beatrixgasse 18, Dr. Karl Soika, Wien XX, Kaschlgasse 2, Dr. Anton Neurauter, Wien III, Krieglergasse 19, Dr. Anton Zöhrer, Wien XVIII, Schöffelgasse 22, und Dr. Franz Lichal, Wien XII, Ehrenfelsgasse 10.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—1408/46 Wien, am 28. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Anton Kaschel, als im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines bestellten Obmann, gemeinsam mit zwei im gleichen Zeitpunkt ehemaligen Mitgliedern des Vereines, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Verein Hiltschergärten Breitensee mit dem Sitz in Wien in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, bei gleichzeitiger Namensänderung und Zugrundelegung der Einheitssatzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a 8 E b I/95, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Anton Kaschel, Wien XV, Schwendergasse 51, Benedikt Böhm, Wien XIII, Flachgasse 22, und Alois Kreslik, Wien XIV, Märzstraße 158.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h
Obersenatsrat

M.Abt. 62—5426/45 Wien, am 28. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Hans Gintersdorfer und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gastwirtevereinigung des 14. und 15. Bezirkes in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, AZ. IV A a — 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hans Gintersdorfer, Wien XIV, Hütteldorfer Straße 100, Josef Wicha, Hütteldorfer Straße 108, Franz Schwarzhappel, Wien XIV, Baumgartenstraße 44, Andreas Frey, Wien XV, Märzstraße 43, Franz Schlögl, Wien XV, Sechshauser Straße 7, und Franz Winter, Wien XV, Nobilegasse 45.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—5505/45 Wien, am 28. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Prof. Felix Halmer gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Freunde der Burg Starhemberg, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 25. April 1939, A. Z. IV A b 16 b, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hofrat Dr. Anton Becker, Wien III, Sechskrügelgasse 12, Matthias Decker, Wien XV, Herklotzgasse 1, und Prof. Felix Halmer, Wien XVII, Elterleinplatz 15.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—6074/45 Wien, am 28. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Julius Brachetka gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Katholisch-österreichische Landsmannschaft „Maximiliana", die von der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 262, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 37/1938, mit Kundmachung vom 9. Juni 1938, angeordnet und dessen Löschung vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände am 27. Oktober 1938, z. Zl. IV Ad 3 b, verfügt wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Luigi Ronzoni, Wien III, Neulinggasse 48, Rudolf Krasl-Almwehr, Wien VI, Schmalzhofgasse 8, und Dr. Julius Brachetka, Wien III, Riesgasse 4.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—7457/45 Wien, am 28. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Hans Unden und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Schrebergartenverein Vogelweide in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V. Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1939, A. Z. IV A a — 8 E b I/104, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Scheuringer, Wien XV, Wurzbachgasse 2/V/19, Konrad Halacek, Wien XV, Moeringgasse 12/26, und Alois Wagner, Wien XV, Sperrgasse 3/II/17.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—7484/45 Wien, am 28. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Maderner und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Hütteldorf-Keißlergasse in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I/100, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Maderner, Wien XIV, Isbarygasse 7/7/12, Karl Lamprecht, Wien XIV, Isbarygasse 7/8/11, und Josef Sladek, Wien XIV, Linzer Straße 442.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—7802/45 Wien, am 28. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Haas als im Zeitpunkt der Neuordnung des Vereines bestellten Obmann und weiteren sechs ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die vom Gauführer des NS-Reichsbundes für Leibesübungen als Beauftragten des Stillhaltekommissars nach Freistellung mit der Maßnahme vom 24. Jänner 1939 getroffene Neuordnung in Geltung der Statuten des Vereines Eisschützenverein der vereinigten Steirer und Kärntner in Wien mit dem Sitz in Wien sowie auch die spätere Auflösung des umgebildeten Vereines der vereinigten Steirer und Kärntner, die auf Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, im Schlußbericht vom 26. Juni 1939, lfd. Reg. Nr. IV A R — I/1 5867, von der bestandenen Staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien, Ref. I/6, mit Bescheid vom 30. November 1939, I/6—10504/39, angeordnet wurde, werden außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Haas, Wien XXI, Amtsstraße 8, Albert Zedrossa, Wien XXI, Shuttleworthstraße 6/21/90, Karl Bachmeier, Wien XXI, Brünner Straße 155/2, Karl Efler, Wien XXI, Justgasse, Ernst Ettl, Wien XXI, Brünner Straße 120, Johann Alex, Wien XXI, Baumergasse 9/6, Franz Feryan, Wien XXI, Edergasse 8/I/5, Franz Herold, Wien XXI, Salomongasse 25, und Markus Wolfsberger, Wien XXI, Ostmarkgasse 1/16.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Einzelexemplare sind ausschließlich im Drucksortenverlag der städtischen Hauptkasse, I, Neues Rathaus, Stiege 7, Halbstock, und in der Rathaustrafik erhältlich.

M.Abt. 62—4246/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Regierungsrat Ferdinand Thienel und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gesangverein österreichischer Eisenbahnbeamten in Wien in den Deutschen Sängerbund e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 15. Februar 1939, z. A. Z. IV Ab 37 C 3, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Wilhelm Linke, Wien III, Neulinggasse 32, Julius Wurmböck, Wien II, Ausstellungsstraße 1, Rudolf Rappos, Wien II, Ausstellungsstraße 69, Ferdinand Thienel, Wien III, Krummgasse 2, und Anny Holzinger, Wien I, Rotenturmstraße 14.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—5186/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Erich Polacek und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Alpenland katholisch-deutsche Verbindung technischer Hochschüler in Wien mit dem Sitz in Wien, die von der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 262, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 37/1938, mit Kundmachung vom 9. Juni 1938 angeordnet und dessen Löschung vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände z. Zl. IV A d — 3 b, verfügt wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Erich Polacek, Wien V, Reinprechtsdorfer Straße 2/32, Dipl.-Ing. Rudolf Schima, Wien V, Laurenzgasse 4, Dipl.-Ing. Robert Knotek, Wien XVIII, Peter-Jordan-Straße 193, Dipl.-Ing. Hans Wolfram, Wien XVIII, Gymnasiumstraße 71, und stud. jur. Siegmund Hirsch, Wien XIV, Zehetnergasse 18/6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—5466/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Sektionsrat Dr. Julius Kallus und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Altherrenverband der katholisch-deutschen Hochschulverbindung Danubia, die von der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 262, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 37/1938, mit Kundmachung vom 9. Juni 1938 angeordnet und dessen Löschung vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände vom 4. Jänner 1939, z. Zl. IV Ad/Ge—3 a, verfügt wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Sektionsrat Dr. Julius Kallus, Wien XXI, Siedlung Grünland 40, Ingenieur Josef Walter, Wien XX, Wallensteinstraße 30, Ingenieur Erich Hauser, Wien VII, Lerchenfelder Straße 85, und Rudolf Heinzl, Wien XVIII, Gersthofer Straße 2.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—4128/45 Wien, am 7. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Ing. A. Umlauf gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Komitee zur internationalen Propaganda für die Behebung der Arbeitslosigkeit, kurz „Isch" genannt, die über Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, vom Wiener Magistrat, M.Abt. 2, mit Bescheid vom 12. Juni 1939, Zl. M.Abt. 2—6097/39, durchgeführt wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Obering. A. Umlauf, Wien V, Margaretengürtel 110/IV/26, Friedrich Martin, Wien XIII, Gustav-Groß-Gasse 8, Katharina Umlauf, Wien V, Margaretengürtel 110/IV/26, Anna Martin, Wien XIII, Gustav-Groß-Gasse 8, und Dr. Ernst Khuner, Wien XIX, Himmelstraße 47.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—2148/46 Wien, am 21. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Rudolf Braun, Rechtsanwalt, und Dr. Viktor Engelmann, Dr. Josef Korn, Dr. Johann Kurz und Dr. Karl Stoelzle, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte in Wien, Niederösterreich und Burgenland, in den NS-Rechtswahrerbund, München, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 15. August 1938, IV A d Wa /Schn, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Rudolf Braun, Wien I, Seilergasse 4, Dr. Viktor Engelmann, Wien XIII, Eduard-Klein-Gasse 21, Dr. Josef Korn, Wien XVI, Thaliastraße 20, Dr. Johann Kurz, Wien I, Neuer Markt 14, und Dr. Karl Stoelzle, Wien I, Kärntner Straße 37.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Die Stadt Wien. — Verantwortl. Redakteur: Hans Riemer, Wien I, Neues Rathaus. — Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts" KG., Wien V, Rechte Wienzeile 97.